



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2004

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des
Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze
Drucksache 16/2718**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 erhält § 3 Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) Die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie wirken darauf hin, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder."

2. In Nr. 4 wird § 5 wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

"Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu berücksichtigen."

b) Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

"Für Frauenbeauftragte, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, gilt § 80 Abs. 1 und 2 entsprechend."

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "der Senat" durch die Worte "das Präsidium" ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird angefügt:

"Über Widersprüche gegen Berufungsvorschläge der Fachbereiche entscheidet der Senat."

3. In Nr. 6 wird Buchst. b und c gestrichen.

4. In Nr. 10 wird § 20 wie folgt geändert:

a) Die Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

b) Abs. 6 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Satzung des Senats kann vorgesehen werden, dass für Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für graduierte Bewerberinnen und Bewerber Gebühren für die Mehrkosten erhoben werden. Gebühren für ein Zweitstudium nach § 3 Abs. 3

des Hessischen Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) sind anzurechnen."

c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist."

5. Die Nr. 27 erhält nach dem Buchst. b folgende Fassung:

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Mitglieder des Senats sind:

1. Neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende an Universitäten,
fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten,
ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach den §§ 45 und 46 gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter stimmberechtigt an. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen."

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören."

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

6. In Nummer 33 wird § 46 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens drei Jahre gewählt. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann hauptberuflich tätig sein; die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 5 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig."

7. Als neue Nr. 33 a wird eingefügt:

"33 a) § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 45 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.""

8. In Nr. 36 erhält § 51 Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten."

9. In Nr. 38 erhält § 63 folgende Fassung:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife,
4. die Meisterprüfung.

Der Nachweis nach Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Andere Bildungsnachweise berechtigen zum Studium, wenn sie gleichwertig sind. Hierüber entscheidet bei inländischen Nachweisen das Kultusministerium, im Übrigen das Ministerium; es kann die Zuständigkeit auf die Hochschulen übertragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Satzung soll festgelegt werden, welche studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulreife zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen. Die Satzung kann vorsehen, dass vor der Einschreibung geprüft wird, ob die studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen. Die Hochschule kann Studienbewerberinnen und -bewerber mit dem Vorbehalt einschreiben, dass innerhalb der ersten beiden Semester der Nachweis nach Satz 1 geführt oder ein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wird. Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis kann der Hochschulzugang vom Bestehen eines Eignungstests abhängig gemacht werden."

c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. Die Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer sonstigen geeigneten Vorbildung."

10. In Nr. 51 wird § 95 wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Der vom Studentenparlament festgesetzte Betrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei der vorausgegangenen Wahl zu der Studentenschaft mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben. Bei einer geringeren Wahlbeteiligung werden zunächst die Aufwendungen für das Semesterticket bei der Bemessung des Beitrags berücksichtigt. Der verbleibende Teil der festgesetzten Beiträge verringert sich um 75 vom Hundert bei einer Wahlbeteiligung von nicht mehr als zehn vom Hundert. Er erhöht sich um fünf vom Hundert mit jedem Prozentpunkt einer höheren Wahlbeteiligung."

11. In Nr. 56 erhält Buchst. b folgende Fassung:

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden."

II. Art. 3 wird wie folgt geändert:

In der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz werden in Buchst. e nach den Worten "Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen" die Worte "Präsident der Philipps-Universität Marburg" eingefügt.

III. Art. 4 wird wie folgt geändert:

§ 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Einstellung befristet oder auf Zeit zu beschäftigender wissenschaftlicher Mitglieder findet eine Mitbestimmung des Personalrats nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 a nicht statt."

IV. Art. 8 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird in Nr. 3 a als neuer § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland erworbenen Ausbildung

Wer über keinen deutschen Hochschulabschluss verfügt, aber eine gleichwertige Ausbildung sowie die erforderliche berufliche Eignung nach § 1 nachweist und in Hessen mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung erhalten. Das Nähere und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung."

Begründung:

Zu I.1:

Die Bemühungen der Hochschulen, die Ausgestaltung des Studiums und der wissenschaftlichen Qualifizierung des Nachwuchses sowie der Berufsausübung der an der Hochschule Beschäftigten mit familiären Verpflichtungen zu vereinbaren, erhalten durch die Ergänzung von § 3 Abs. 4 gesetzlichen Rang. Zu den Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf erleichtern, kann auch die Einrichtung von Kinderbetreuungsangeboten gehören.

Zu I.2:

An den Hochschulen gibt es eine hohe Zahl qualifizierter Frauen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die von der Übernahme einer Tätigkeit als Frauenbeauftragte nicht ausgeschlossen sein sollten. Deshalb sieht die Ergänzung von § 5 Abs. 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz des Gleichberechtigungsgesetzes vor, wonach nur Frauen in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen für eine Tätigkeit als Frauenbeauftragte in Betracht kommen. Die Ergänzung stellt gleichzeitig sicher, dass eine Frauenbeauftragte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis eine Verlängerung ihrer Anstellung erhält.

Zu I.3:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das 5. HRG-Änderungsgesetz aufgehoben hat, besteht keine Verpflichtung mehr, für Doktoranden einen besonderen Mitgliederstatus vorzusehen. Es kann daher zu der in Hessen bewährten Regelung zurückgekehrt werden, dass Promovenden entweder als Beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sind oder sich als Studierende einschreiben lassen können. Wer weder wissenschaftlicher Mitarbeiter noch Student ist, hat nach § 8 Abs. 6 des geltenden Hochschulgesetzes als Angehöriger der Hochschule Zugang zu Bibliotheken und Seminaren. Dieser Rechtszustand hat sich in der Vergangenheit als vollkommen ausreichend erwiesen.

Zu I.4:

Aus der Fassung des Regierungsentwurfs von § 29 Abs. 4 ist der letzte Satz gestrichen worden. Für Betreuungsangebote, die sich speziell an Ausländer richten, können also keine Gebühren erhoben werden.

Die bisherige Praxis, bei eingestellten Studiengängen in der Prüfungsordnung für Studierende lange Übergangszeiten vorzusehen, stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar. Daher soll in Zukunft die Hochschule prüfen können, ob Studierenden zugemutet werden kann, an eine andere Hochschule zu wechseln - sei es, dass ein vergleichbares Angebot an einer benachbarten Hochschule vorhanden ist - sei es, dass die Hochschule mit Studierenden Vereinbarungen schließt, die ihnen den Wechsel erleichtern.

Zu I.5:

Die Anhörung hat ergeben, dass die Wahlakte für das Präsidium eine breitere Legitimation erfahren sollen, als sie der Regierungsentwurf vorsieht. Es wird deswegen nunmehr vorgesehen, dass bei Abstimmungen über die Wahl und die Abwahl sich die Anzahl der Senatsmitglieder verdoppelt. An einer Universität würden also an einem Wahlakt nicht 17 sondern 34 Mitglieder teilnehmen.

Mit der neuen Nr. 5 e wird der Vorsitz im Senat wieder der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet.

Zu I.6:

Die Zahl der Vizepräsidenten/innen wird den Hochschulen nicht mehr vorgeschrieben.

Zu I.7:

Versorgungsrechtlich werden die Kanzlerinnen und Kanzler mit den Präsidentinnen und Präsidenten und den hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gleichgestellt.

Zu I.8:

Die mit dem Hochschulgesetz 2000 begonnenen und mit dem Regierungsentwurf fortgesetzten Bemühungen, die Verbindungen zwischen Zentralebene und Fachbereichsebene zu stärken und die Voraussetzungen für ein einheitliches Management der Hochschule zu schaffen, stoßen in den Hochschulen noch nicht auf Akzeptanz. Es werden also auch in Zukunft noch viele kleine Schritte erfolgen müssen. Es wird nunmehr vorgeschlagen, bei der Dekanswahl anstelle des Vorschlagsrechts des Präsidenten einen Zustimmungsvorbehalt zum Wahlvorschlag vorzusehen.

Zu I.9:

Das Gesetz billigt den Meistern die allgemeine Hochschulreife unmittelbar durch Gesetz zu. Hessen ist damit das erste Land in Deutschland mit einer solchen Regelung.

Zu I.10:

Der Beitrag für die Finanzierung der Studentenschaft soll in voller Höhe erhoben werden, wenn die Wahlbeteiligung mindestens 25 v.H. betragen hat. Bleibt sie darunter, werden zunächst die Aufwendungen für das Semesterticket abgesetzt. Die Höhe des verbleibenden Beitrags beträgt 25 v.H., wenn die Wahlbeteiligung nicht mehr als 10 v.H. beträgt. Jeder Prozentpunkt höherer Wahlbeteiligung erhöht den Beitrag um 5 v.H.

Zu I.11:

Die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro durch den Gesetzgeber erlaubt ab- bzw. aufgerundete Beträge.

Zu II:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu III:

Die mit dem Regierungsentwurf bezweckte Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung kann auch erreicht werden, wenn der Ausschluss der Mitbestimmung durch den Personalrat auf den Einstellungsvorgang beschränkt wird.

Zu IV:

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern enthält bislang Regelungen über die Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen hessischer Fachhochschulen und von Bewerberinnen und Bewerbern mit Ausbildungsanteilen aus anderen Bundesländern. Die wachsende Zahl ausländischer Bewerber/innen macht eine Ergänzung des Gesetzes erforderlich. Über die Zuständigkeit soll eine Regelung im Einvernehmen mit den Fachhochschulen gefunden werden. Das gefundene Ergebnis wird dann in der Verordnung festgelegt. Deshalb ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich.

Wiesbaden, 30. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)